

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/12 Bkd54/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1990

Norm

RAO §8

RAO §9

RAO §20 litc

RL-BA 1977 §5

StGG Art5

StGG Art6

Rechtssatz

Das Gebot des § 9 RAO verlangt, daß der Anwaltsberuf selbständig ausgeübt wird; dazu im Widerspruch stünde, wenn ein Rechtsanwalt Tätigkeiten, zu deren Ausübung er als Angehöriger dieses Berufsstandes berechtigt ist, in dienstvertraglicher Abhängigkeit erbringt. Beim Verbot des zweiten Satzes des § 5 RL-BA 1977 geht es keineswegs darum, Anwälte von einer wirtschaftlichen Beteiligung an Unternehmungen welcher Art immer auszuschließen. Ebensowenig wird gegen die anwaltlichen Berufspflichten oder gegen Ehre und Ansehen des Standes verstößen, wenn sich ein Anwalt in einem Unternehmen betätigt, dessen Gegenstand mit anwaltlichen Tätigkeiten nichts oder nur am Rande zu tun hat. Allerdings können Umstände vorliegen, die nach sich ziehen, daß auch eine solche Betätigung durch die Art, wie sie ausgeübt wird, gegen die Richtlinien (Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes) verstößt. Wenn allerdings unmittelbarer Unternehmensgegenstand ausschließlich oder doch in essentiell Ausmaß Tätigkeiten sind, die zu den zulässigen Aufgaben eines Rechtsanwaltes zählen, setzt das Verbot im zweiten Satz des § 5 RL-BA 1977 ein. Der erste Satz des § 5 RL-BA 1977 findet seine gesetzliche Deckung in § 9 RAO, der zweite Satz des § 5 RL-BA 1977 in § 20 lit c RAO. Gesetzliche, die Erwerbsfreiheit beschränkende Regelungen verletzen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung dann nicht, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten und auch sachlich zu rechtfertigen sind. Die Funktion, die dem Anwaltsstand in einem Rechtsstand obliegt, rechtfertigt die Regelung des § 5 RL-BA 1977, ebenso wie es auch - weil rechtsstaatlich geboten - im öffentlichen Interesse liegt, §§ 8, 9 und 20 lit c RAO in diesem Sinne zu verstehen.

VfGH vom 17.03.1987, B 402/86; Veröff: JBI 1988,168

Entscheidungstexte

- Bkd 54/89

Entscheidungstext OGH 12.03.1990 Bkd 54/89

Vgl auch; Beisatz: Nur zu § 5 Satz 2 RL-BA. (T1) Veröff: AnwBI 1991,253

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0071754

Dokumentnummer

JJR_19900312_OGH0002_000BKD00054_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at